

§ 9 ZivMediatG Voraussetzungen der Eintragung

ZivMediatG - Zivilrechts-Mediations-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.01.2022

1. (1)Anspruch auf Eintragung in die Liste der Mediatoren hat, wer nachweist, dass er
 1. 1.das 28. Lebensjahr vollendet hat,
 2. 2.fachlich qualifiziert ist,
 - 3.vertrauenswürdig ist und
 1. 4.eine Haftpflichtversicherung nach § 19 abgeschlossen hat.
2. (2)Der Eintragungswerber hat in seinem Antrag anzugeben, in welchen Räumlichkeiten er die Mediation ausübt.

In Kraft seit 01.05.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at